

Antrag auf Förderung der Anlage von Blüh- und Schonstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

| | | |
|---|---------|--|
| An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über die Kreisstelle | | Maßnahmennummer: 524 |
| 1 Antragstellerin / Antragsteller | | Unternehmensnummer |
| | | ZID-Registriernummer |
| | | Einreichungsfrist 02.07.2018 Eingangsstempel |
| | | <p style="text-align: center;"><u>Hinweis</u></p> <p>Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.</p> |
| Telefon | Telefax | |

- 2 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen gemäß Nr. 10 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV II A 4 – 62.71.30, vom 29.10.2015 für insgesamt**

| Hektar Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen ¹ | Prämiensatz je Hektar/Jahr | Euro Gesamtprämie je Jahr (beantragte ha x Prämiensatz) |
|---|----------------------------|--|
| ha | 1.200,00 € | Euro |

Die Bagatellgrenze liegt bei 600,00 Euro/Jahr, dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,5000 ha. Landschaftselemente sind nicht förderfähig.

3 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2023,

- 3.1 die in den „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“ vom 29.10.2015, AZ II A 4 – 62.71.30, genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,

¹ Blüh- und Schonstreifen können für maximal 10 % der mit dem Flächenverzeichnis des Sammelantrages im Jahr der Grundantragstellung nachgewiesenen Acker- und Dauerkulturfläche beantragt werden. Zur Acker- und Dauerkulturfläche im Sinne dieser Fördermaßnahme gehören alle Flächen, die im Nutzartenverzeichnis des Flächenverzeichnisses in die Flächenkategorien AL und DK eingestuft sind.

Hinweis: Von den in die Flächenkategorien AL und DK eingestuften Nutzarten können folgende Nutzarten nicht als Bezugsschlag für einen Blüh- oder Schonstreifen bzw. für eine Blüh- oder Schonfläche dienen: 54, 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 594, 595, 599, 973 und 996.

- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit dieser Fördermaßnahme stehen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6 den Umfang der erstmalig tatsächlich angelegten (realisierten) Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums beizubehalten,
- 3.7 für die Anlage der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 der Landesrichtlinien zu verwenden und entsprechende Belege für eine Überprüfung im Betrieb bereitzuhalten,
- 3.8 die Einsaat der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen spätestens bis zum 15. Mai des Folgejahres vorzunehmen und die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen, sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen und im letzten Jahr der Verpflichtung, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen zu lassen,
- 3.9 auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 3.10 auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchzuführen und die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht zu befahren; im Falle von Pflegemaßnahmen dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden,
- 3.11 den Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen nicht zu nutzen,
- 3.12 mindestens in jedem zweiten Jahr den Aufwuchs nach dem 31. Juli zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe(n) und den Betrieb selbst bewirtschaftete(n),
- 4.2 meine/unsere Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird, im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.5 vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen nicht förderfähig sind,

- 4.6 ich/wir nur für Flächen, die im Rahmen des jährlich zu stellenden Auszahlungsantrages in Verbindung mit dem Flächenverzeichnis NRW des Sammelantrages nachgewiesen und entsprechend codiert wurden, eine Zuwendung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte,
- 4.7 für Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dieser Fördermaßnahme, die gleichzeitig zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung als ökologische Vorrangflächen angegeben werden, eine Kürzung des Hektarsatzes um 380 Euro / ha erfolgt; diese Kürzung erfolgt für jeden Schlag, der künftig sowohl in dieser Agrarumweltmaßnahme im Auszahlungsantrag beantragt, als auch im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangfläche (Feldrand, Pufferstreifen, Streifen am Waldrand oder Brache) zur Erfüllung der Greeningauflagen angegeben wird; ausgenommen sind Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden oder nach der Kleinerzeugerregelung von den Greeningauflagen befreit sind,
- 4.8 sofern sich während des Verpflichtungszeitraumes der Umfang der erstmalig tatsächlich angelegten (realisierten) Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen verringert, Kürzungen oder Rückforderungen nach Maßgabe der Anlage 4 der Förderrichtlinie erfolgen können,
- 4.9 die Bestimmungen unter Punkt 4.8 keine Anwendung finden, wenn die Verpflichtung zur Anlage von Blüh- oder Schonstreifen bzw. Blüh- oder Schonflächen in gleichem Umfang von einem anderen Betrieb, der bereits an der gleichen Maßnahme teilnimmt, übernommen und bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums seines eigenen Betriebes fortgesetzt wird,
- 4.10 Flächen nicht förderfähig sind,
- 4.10.1 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- 4.10.2 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und die mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
- 4.10.3 für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- 4.10.4 deren Bezugsfläche eine Brachfläche ist; zu den Brachflächen gehören u. a. Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und aus der Erzeugung genommene Ackerflächen,
- 4.11 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.12 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.13 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
- 4.14 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/Bewirtschafterwechsels, zu berücksichtigen sind,
- 4.15 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.16 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- 4.17 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt,

- 4.18 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde; die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.19 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.20 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können; ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin/wir sind auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden,
- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

6 Ich / Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir / uns ist deren Inhalt bekannt.

7 Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29.10.2015, AZ II A 4 – 62.71.30 sind mir/uns bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

| | | | | |
|--|---|---|--|---|
| <p>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</p> <p>Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.</p> <hr/> <p>Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers</p> | <p>Vollständig</p> <p>J/N</p> <p><input type="checkbox"/></p> | <p>Plausibel</p> <p>J/N</p> <p><input type="checkbox"/></p> | <p>Gültig</p> <p>J/N</p> <p><input type="checkbox"/></p> | <p>Antrag erfasst</p> <hr/> <p>Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers</p> |
| <p>Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages</p> | <p>gültig am:</p> | | <p>erfasst am:</p> | <p>durch:</p> |